

# **BS\_APPELLATIONSGERICHT AUS.2025.60 vom 5. Juni 2025**

BS Appellationsgericht, 2025-06-05, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs\\_appellationsgericht\\_AUS.2025.60](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_AUS.2025.60)

FR: BS\_APPELLATIONSGERICHT AUS.2025.60 du 5 juin 2025

IT: BS\_APPELLATIONSGERICHT AUS.2025.60 del 5 giugno 2025

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Gemäss Art. 80 Abs. 2 des Ausländer- und Integrationsgesetzes (AIG, SR 142.20) sind die Rechtmässigkeit und Angemessenheit der Haft spätestens nach 96 Stunden durch eine richterliche Behörde aufgrund einer mündlichen Verhandlung zu überprüfen. Diese Frist ist mit der heutigen Verhandlung eingehalten. Zuständig zur Überprüfung der Haft ist ein Einzelrichter am Appellationsgericht als Verwaltungsgericht (§ 2 des Gesetzes über den Vollzug der Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht [SG 122.300]).

### **E. 2**

2.1 Nach den gesetzlichen Vorschriften kann ein Ausländer zur Sicherstellung eines erstinstanzlichen Weg- oder Ausweisungsentscheids bzw. einer erstinstanzlich eröffneten Landesverweisung unter anderem dann in Haft genommen werden, wenn er ein ihm nach Artikel 74 AIG zugewiesenes Gebiet verlässt oder ein ihr verbotenes Gebiet betritt (Art. 76 Abs. 1 lit. b Ziff. 1 in Verbindung mit Art. 75 Abs. 1 lit. b AIG) oder dann, wenn er wegen eines Verbrechens verurteilt worden ist (Art. 76 Abs. 1 lit. b Ziff. 1 in Verbindung mit Art. 75 Abs. 1 lit. h AIG), wobei letzteres Urteil in Rechtskraft erwachsen sein muss (vgl. dazu Zünd, in: Spescha et al. [Hrsg.], Kommentar Migrationsrecht, 5. Auflage, Zürich 2019, Art. 75 AIG N 12).

2.2 Nach den gesetzlichen Vorschriften kann ein Ausländer zur Sicherstellung eines erstinstanzlichen Weg- oder Ausweisungsentscheids bzw. einer erstinstanzlichen Landesverweisung darüber hinaus dann in Haft genommen werden, wenn Untertauchungsgefahr vorliegt (Art. 76 Abs. 1 lit. b Ziff. 3 und 4 AIG). Untertauchungsgefahr liegt regelmässig dann vor, wenn der Ausländer bereits einmal untergetaucht ist, behördlichen Auflagen keine Folge leistet, hier straffällig geworden ist, durch erkennbar unglaubwürdige und widersprüchliche Angaben die Vollzugsbemühungen der Behörden zu erschweren versucht oder sonst klar zu erkennen gibt, dass er auf keinen Fall in sein Heimatland zurück-zukehren bereit ist (BGE 128 II 241 E. 2.1, 125 II 369 E. 3 b/aa) sowie bei eigentlichen Täuschungsmanövern, um die Identität zu verschleiern bzw. die Papierbeschaffung zu erschweren (z.B. Verwendung gefälschter Papiere, Auftreten unter mehreren Namen). Die Beurteilung der Untertauchungsgefahr beruht auf einer Prognose. Diese ist in erster Linie vom Haftgericht vorzunehmen und zu begründen, letzteres nicht zuletzt deshalb, da das Haftgericht die ausländische Person im Rahmen der obligatorischen mündlichen Verhandlung befragt und von ihr einen persönlichen Eindruck erhält (vgl. dazu Hugli Yar, Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht, in: Ausländerrecht, Uebersax et al. [Hrsg.], 3. Auflage 2022, Rz. 12.103).

2.3 Wie sich aus der Sachverhaltsdarstellung ergibt, wurde der Beurteilte rechtskräftig mitunter wegen mehrfacher Missachtung der Ein- oder Ausgrenzung nach Art. 119 AIG

schuldig gesprochen. Der entsprechende Haftgrund ist damit erfüllt.

2.4 Wie sich ebenfalls aus der Sachverhaltsdarstellung ergibt, wurde A\_\_\_\_\_ wegen gewerbsmässigen Diebstahls (Art. 139 Ziff. 2 des Strafgesetzbuches [StGB, SR 311.0]) und Hehlerei (Art. 160 Ziff. 1 StGB), mithin beides Verbrechen im Sinne von Art. 10 Abs. 2 StGB, rechtskräftig verurteilt, womit auch der Haftgrund von Art. 76 Abs. 1 lit. b Ziff. 1 in Verbindung mit Art. 75 Abs. 1 lit. h AIG erfüllt ist.

2.5 Wie bereits in den Urteilen vom 26. Oktober 2018 (VGE AUS.2018.87), vom 16. November 2018 (VGE AUS.2018.100), vom 6. Juli 2023 (VGE AUS.2023.32), vom 11. März 2024 (VGE AUS.2024.16) und vom 15. Mai 2025 (VGE AUS.2025.52) festgestellt wurde, liegt auch Untertauchensgefahr vor: Der mitunter wegen Gewaltdelikten schuldig gesprochene A\_\_\_\_\_ tauchte im Jahr 2016 zweimal nach Stellung eines Asylgesuchs in der Schweiz unter, benutzte in der Vergangenheit diverse Aliasidentitäten, wobei er unter anderem auch behauptete, Libyer zu sein, und machte widersprüchliche Angaben zum Verbleib seiner Identitätspapiere. Aufgrund der Tatsache, dass Frau und Tochter im grenznahen Ausland leben bzw. das eigentliche Motiv der Rückkehr nach Europa darstellen, liegt auf der Hand, dass er bei einer Haftentlassung sofort zu ihnen nach Frankreich zurückkehren würde und eine kontrollierte Übergabe an die französischen Behörden dergestalt verhindern würde, zumal er gegenüber dem Migrationsamt am 12. Mai 2025 ausgeführt hat, er brauche eine Stunde, um die Schweiz zu verlassen. Kommt dazu, dass auf der Übernahmebestätigung der französischen Behörden darüber informiert wird, dass der Beurteilte wegen eines Vorkommnisses vom 26. April 2025 («Gewalt mit Waffen») angezeigt werden wird und seinerseits daher ein Interesse besteht, sich der im Raum stehenden Strafuntersuchung zu entziehen und eine geordnete Übergabe deshalb zu verhindern. Ferner hat der Beurteilte mit dem erneuten Aufenthalt in der Schweiz (trotz zwei mehrjährigen Landesverweisen) eindrücklich gezeigt, dass er nicht gewillt ist, sich an behördliche Anordnungen zu halten. Im Übrigen hat der Beurteilte im Februar und April 2025 in Basel erneut gestohlen und führte am 5. Mai 2025 anlässlich seiner Anhaltung eine totalgefälschte belgische Identitätskarte mit sich (lautend auf [...], geboren am [...]), auf der sein Foto abgebildet war (im Übrigen stimmt auch der Geburtstag mit demjenigen des Beurteilten überein), was nach dem vorstehend Erwogenen ebenfalls ein Indiz für Untertauchensgefahr darstellt. Untertauchensgefahr ist damit auch aufgrund der neusten Entwicklungen offensichtlich gegeben.

### **E. 3**

3.1 Die Vorbereitungs- und die Ausschaffungshaft nach Art. 75-77 AIG sowie die Durchsetzungshaft nach Art. 78 AIG dürfen zusammen in der Regel die maximale Haftdauer von sechs Monaten nicht überschreiten (Art. 79 Abs. 1 AIG). Diese Haftdauer darf nur in den in Art. 79 Abs. 2 AIG normierten Fällen überschritten werden. Weiter darf der Vollzug einer allfälligen Weg- oder Ausweisung nicht aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen undurchführbar sein (Art. 80 Abs. 6 lit. a AIG; BGE 127 II 168 E. 2c). Schliesslich muss die Haft als Ganzes verhältnismässig sein und müssen die Behörden das Beschleunigungsgebot wahren (BGE 130 II 56 E. 1, 125 II 369 E. 3a).

3.2 Aufgrund des vorstehend Erwogenen bzw. der einschlägigen Vorstrafe ist auszuschliessen, dass sich der Beurteilte an eine Ein- oder Ausgrenzung (Art. 74 AIG) im Sinne einer mildereren Massnahme halten würde, sodass eine Inhaftierung das einzige Mittel darstellt, mit dem der Vollzug nach Frankreich sichergestellt werden kann, zumal nach dem

vorstehend Erwogenen eine ausgeprägte Untertauchensgefahr besteht, mangels Vorhandenseins auch kein Reisepass beim Migrationsamt hinterlegt werden könnte und der Beurteilte zudem eine Gefahr für die öffentliche Ordnung und Sicherheit darstellt. Auch steht die Überstellung nach Frankreich kurz bevor, sodass die privaten Interessen des Beurteilten (Frau und Kind in Frankreich, nahende Geburt eines weiteren Kindes) das als gross einzustufende öffentliche Interesse an der Sicherstellung der beiden Landesverweisungen nicht zu überwiegen vermögen. Dass eine Rückführung nach Frankreich tatsächlich möglich ist, steht ausser Frage. Auch ergeben sich keine Anhaltspunkte dafür, dass dem Beurteilten bei einer Rückkehr dorthin ■ auch wenn aufgrund der vorstehend aufgeführten Tatsachen ein Strafverfahren eröffnet würde ■ mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit eine durch Art. 3 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK, SR 0.101) verbotene Strafe oder Behandlung droht. Zudem sprechen weder die in Frankreich herrschende politische Situation noch andere Gründe gegen die Zumutbarkeit der Rückführung dorthin.

#### **E. 4**

4.1 Nach dem Gesagten erweist sich die Haft für zehn Tage als notwendig und verhältnismässig, weshalb sie zu bestätigen ist. Das vorliegende Verfahren ist kostenlos (§ 4 Abs. 1 des Gesetzes über den Vollzug der Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht).

4.2 Dem Beurteilten wurde mit Verfügung vom 4. Juni 2025 die unentgeltliche Verbeiständung bewilligt. MLaw Elena Liechti ist im Rahmen der unentgeltlichen Verbeiständung aus der Gerichtskasse zu entschädigen, wobei für die Bemessung des Aufwands ohne weiteres auf die eingereichte Honorarnote abgestellt werden kann (zuzüglich 45 Minuten Aufwand für die heutige Verhandlung; der Stundenansatz im Rahmen der unentgeltlichen Rechtsvertretungen beträgt gemäss § 20 Abs. 2 des Honorarreglements [HoR, SG 291.400] CHF 200.■). Für den genauen Betrag der Entschädigung wird auf das Dispositiv verwiesen.

Demgemäss erkennt der Einzelrichter:

://: Die über A\_\_\_ angeordnete Ausschaffungshaft ist für die Dauer von zehn Tagen, bis zum 13. Juni 2025, rechtmässig und angemessen.

Es werden keine Kosten erhoben.

Der unentgeltlichen Rechtsvertreterin, MLaw Elena Liechti, wird ein Honorar von CHF 1■150.■, aus der Gerichtskasse ausgerichtet.

Mitteilung an:

VERWALTUNGSGERICHT BASEL-STADT

Der Einzelrichter für Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Entscheid kann unter den Voraussetzungen von Art. 82 ff. des Bundesgerichtsgesetzes (BGG) innert 30 Tagen Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten erhoben werden. Die Beschwerdeschrift ist fristgerecht dem Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Diese ist mit einem Antrag und einer Begründung zu versehen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.